

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Es wird keine Freistellung gewünscht
Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹⁾

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unser²⁾ SIGNAL IDUNA Depots. Durch diesen Auftrag werden früher erteilte Freistellungsaufträge gegenstandslos.			
Herr Frau	Name, Vorname/n ³⁾ des Gläubigers der Kapitalerträge	Geburtsname	Geburtsdatum
Steuer-Identifikationsnummer des Gläubigers			
Herr Frau	ggf. Name, Vorname/n ³⁾ des Ehegatten/des Lebenspartners	Geburtsname	Geburtsdatum
Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners (bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag)			
Straße Hausnummer		PLZ	Wohnort

Hiermit erteile ich/erteilen wir²⁾ Ihnen den Auftrag, meine/unser²⁾ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und zwar

bis zu einem Betrag von _____ EUR
(bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
bis zur Höhe des für mich/uns²⁾ geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR²⁾.
über 0 EUR⁴⁾ (sofern lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01._____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns²⁾ erhalten.

bis zum 31.12._____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines

Strafverfahrens wegen einer Steuerstrafat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern²⁾, dass mein/unser²⁾ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns²⁾ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR²⁾ nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern²⁾ außerdem, dass ich/wir²⁾ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR²⁾ im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehmen(n)²⁾.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, 139b Absatz 2 AO und § 45 EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Unterschrift, ggf. gesetzliche(r) Vertreter	ggf. Unterschrift des Ehegatten/des Lebenspartners, gesetzliche(r) Vertreter
<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen 1) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich. 2) Nichtzutreffendes bitte streichen 3) (alle laut amtlichem Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen) 4) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.		
Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist zum Beispiel nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahrabsende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (zum Beispiel Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahrabsende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.		

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug

Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist die Erteilung des Freistellungsauftrages. Liegt uns kein Freistellungsauftrag vor, muss bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug vorgenommen werden. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise zur ordnungsgemäßen Erteilung des Freistellungsauftrages.

Wer kann uns einen Freistellungsauftrag erteilen?

Einen Freistellungsauftrag kann uns nur der Konto- bzw. Depotinhaber erteilen. Es muss sich um eine natürliche Person handeln, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Kapitalerträge für Steuerinländer sind bis 1.000 EUR bei Einzelaufträgen bzw. 2.000 EUR bei Gemeinschaftsaufträgen steuerfrei. Sie können den Sparer-Pauschbetrag auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Die erteilten Freistellungsaufträge dürfen zusammen insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR nicht übersteigen.

Ihr Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten und Depots, die das jeweilige Institut für Sie führt (ggf. auch für die Konten und Depots Ihres Ehegatten/Lebenspartners).

Wem können Sie einen Freistellungsauftrag erteilen?

Freistellungsaufträge können allen Instituten erteilt werden, bei denen Konten und Depots unterhalten werden.

– Entweder bis zur vollen Höhe des Sparer-Pauschbetrages bei einem Institut – oder in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt. Die Gesamtsumme der Teilbeträge darf aber keinesfalls den gesetzlichen vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten.

Wie erteilen Sie den Freistellungsauftrag?

Der Freistellungsauftrag muss schriftlich und auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt werden. Er ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Freistellungsauftrag muss vollständig ausgefüllt sein:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners, vollständige Anschrift. Möchten Sie den gesamten Sparer-Pauschbetrag ausschöpfen, kreuzen Sie das entsprechende Feld an. Wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge freistellen sollen.

Gemeinschaftskonten von Kontoinhabern, die nicht miteinander verheiratet oder keine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, können nicht freigestellt werden.

Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zu max. 2.000 EUR oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils max. 1.000 EUR erteilen.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten/Lebenspartner (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unterschrieben sein. Gemeinschaftskonten und -depots von Ehegatten/Lebenspartnern können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst zusätzlich alle Einzelkonten/-depots der Ehegatten/Lebenspartner.

Antrag auf ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag findet in allen Einzel- und Gemeinschaftskonten und -depots der Ehegatten/Lebenspartner eine automatische und ehegatten-/lebenspartner-

übergreifende Verlustverrechnung statt. Damit könnten sich gemeinsam veranlagte Ehegatten/Lebenspartner unter Umständen den Verlustausgleich über die Steuerveranlagung sparen. Auch wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag schon für andere Kapitalanlagen (bei anderen Kreditinstituten) ausgeschöpft haben, können Sie an der ehegatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung teilnehmen, indem Sie das entsprechende Auswahlfeld „über 0 EUR“ ankreuzen. Die ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet am Kalenderjahrabsende statt.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten/Lebenspartner

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Einzelkonten/-depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners. Eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet bei Einzel-Freistellungsaufträgen nicht statt. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur von dem auftraggebenden Ehegatten/Lebenspartner unterschrieben.

Minderjährige

Für Kinder Minderjährige ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Was Sie unbedingt beachten müssen

Reichen Sie bitte jedem Institut nur einen Freistellungsauftrag ein. Unvollständig ausgefüllte und/oder nicht unterschriebene Freistellungsaufträge dürfen wir nicht annehmen. Diese Aufträge müssen wir an den Antragsteller zurücksenden. Eine nachträgliche Erstattung bzw. Anrechnung der Steuerabzüge für zurückliegende Jahre kann von uns nicht vorgenommen werden. Sie ist grundsätzlich nur noch über die Einkommensteuer-Veranlagung möglich. Änderungen Ihrer persönlichen Daten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Gültigkeitsdauer des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag ist grundsätzlich ab dem 1.1. des Jahres gültig, in dem er eingereicht wird und kann nur zum 31.12. eines Jahres gelöscht werden. Jeder Freistellungsauftrag kann unbefristet (erstes Kästchen) oder vorab auf den 31.12. eines Jahres (ankreuzen und Datum nennen) befristet beauftragt werden.

Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Ein Herabsetzen des Sparer-Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpften Betrages möglich.

Der Freistellungsauftrag kann nicht rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre erteilt werden.

Prüfung durch die Finanzbehörde

Die Daten Ihres Freistellungsauftrages sowie die Höhe der steuerfrei gutgeschriebenen Kapitalerträge und/oder Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern zu Prüfungszwecken übermittelt.

Ertragsausschüttungen/Auszahlungen

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Ihre Kapitalerträge, Dividenden und ähnliche Kapitalerträge ohne Steuerabzug bis zur Höhe des von Ihnen angegebenen Sparer-Pauschbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Kapitalerträge, Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge wird ein Abschlag vorgenommen und anonym an das für das Institut zuständige Finanzamt abgeführt.

Wo erhalten Sie den Freistellungsauftrag?

Freistellungsaufträge können Sie bei der Bank oder Ihrem Sie betreuenden Vertriebspartner abfordern oder im Internet unter www.signal-iduna.de/investment herunterladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 040 30057-6296. Informieren Sie sich. Wir stehen Ihnen gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.